

III. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung

Erlassen am 10. Juni 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 24. Juni 2025¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung vom 7. August 2012»² wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel nach Art. 31 (neu). III^{bis}. Inklusive familienergänzende Kinderbetreuung*³

Art. 31a (neu) Finanzierung
a) Zuständigkeit

¹ Der Kanton kommt für die Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten auf, die bei der Betreuung von Kindern mit einer Behinderung in familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten entstehen (nachfolgend inklusive familienergänzende Kinderbetreuung).

Art. 31b (neu) b) Kostenarten

¹ Den Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung werden die Mehrkosten für die inklusive familienergänzende Kinderbetreuung abgegolten, soweit diese behinderungsbedingt sind. Dazu gehören:

- a) zusätzlicher Betreuungsaufwand;
- b) zusätzlicher Koordinationsaufwand;
- c) Beratung und Begleitung der Mitarbeitenden durch spezialisierte Fachpersonen.

Art. 31c (neu) Datenbearbeitung

¹ Die zuständigen Stellen können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, zur Klärung der Anspruchsvoraussetzung und Bemessung der Abgeltung bearbeiten.

¹ ABI 2025-00.213.247.

² sGS 381.4.

³ Wenn der Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (22.25.04, in dieser Vorlage) rechtsgültig wird, trägt der vorliegende Gliederungstitel die Nummer III^{ter}.

Art. 31d (neu) Verordnungsrecht

¹ Die Regierung erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften zur Finanzierung der inklusiven familienergänzenden Kinderbetreuung, insbesondere betreffend:

- a) Anspruchsvoraussetzungen;**
- b) abgeltungsberechtigte Kinderbetreuungsangebote;**
- c) Art und Bemessung der Abgeltungen;**
- d) Verfahren.**

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.⁴

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Abderhalden-Hämmerli

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

⁴ Art. 6 RIG, sGS 125.1.